

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. Mai 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Stadtrat unterbreitet Leistungsvereinbarungen vor dem Beschluss der Kulturkommission zur Antragstellung.

² Leistungsvereinbarungen nach Art. 7 und 10 des Gesetzes werden nur mit Vereinen oder Organisationen abgeschlossen, welche in Chur während mindestens drei Jahren regelmässig Veranstaltungen organisiert haben oder kulturell tätig sind.

II. Kulturelles Schaffen

Art. 2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen

Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren erbringen, erhalten neben Beiträgen für die einzelnen Produktionen auch einen Grundbeitrag. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Art. 3 Amateurtheater

Die Amateurgruppen erhalten jährlich einen gemeinsamen Beitrag. Dieser wird vom Stadtrat aufgrund eines Antrages der Kulturkommission bestimmt.

III. Ausserschulische Musikerziehung

Art. 4 Anerkannte Organisationen

Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Art. 11 des Gesetzes gelten die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule.

Art. 5¹ Beiträge

¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:

- | | |
|----------------|---------------|
| a) Jugendmusik | Fr. 40 000.– |
| b) Musikschule | Fr. 141 000.– |
| c) Singschule | Fr. 65 000.– |

² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.

³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:

- | | |
|--|------------|
| a) Jugendmusik | Fr. 1050.– |
| b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule | Fr. 1150.– |
| c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht | Fr. 320.– |

⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

Art. 6² Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in Art. 5 genannten Beiträge periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise**Art. 7** Kulturpreis

¹ Der Churer Kulturpreis wird Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen als Anerkennung für bedeutendes und jahrelanges kulturelles Schaffen verliehen.

² Der Kulturpreis wird in einem Zeitabstand von mindestens drei Jahren ausgerichtet und geht nur einmal an denselben Preisträger oder dieselbe Preisträgerin. Er besteht aus einer Bargabe von Fr. 8000.–.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2015. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 11. August 2015 (SRB.2015.476) auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2008 und auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt

Art. 8 Anerkennungspreis

Ein Anerkennungspreis kann nach mindestens zehnjährigem kulturellem Schaffen, verbunden mit besonderen Leistungen, an Künstlerinnen und Künstler aller Sparten verliehen werden, deren regelmässige Tätigkeit für die Stadt Chur oder deren engere Region von Bedeutung ist. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 9 Förderpreis

Ein Förderpreis kann insbesondere an jüngere Kulturschaffende als Ansporn zu weiterer künstlerischer Entwicklung oder Ausbildung gewährt werden. Die Preissumme beträgt Fr. 4000.–.

Art. 10¹ Maximales Preisgeld

Für die Preise stehen jährlich gesamthaft maximal Fr. 29 000.– zur Verfügung.

Art. 11 Preisverleihung

¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge jeweils bis zum 31. März.

² Die Preise werden jährlich jeweils in den Monaten April bis Juni anlässlich einer Feier verliehen.

³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.

V. Finanzierung und Finanzkompetenzen**Art. 12** Finanzkompetenzen

¹ Die Regelung der Finanzkompetenzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verfassung bzw. des Reglements über die departementalen Finanzkompetenzen.

² Über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen nach Art. 7 ff. des Gesetzes entscheiden bis Fr. 4000.– die Kulturfachstelle, bis Fr. 8000.– die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements. Beiträge über Fr. 8000.– werden auf Antrag der Kulturkommission vom Stadtrat gesprochen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2019 (GRB.2019.10). Vom Stadtrat mit Beschluss vom 19. März 2019 (SRB.2019.207) rückwirkend auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann die in dieser Verordnung genannten Beträge der Teuerung anpassen.

VI. Organisation**Art. 14¹** Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

³ Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der/dem Kulturbeauftragten übernommen. Sie/er hat an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das Einfache Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

VII. Schlussbestimmung**Art. 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Verleihung des Churer Kulturpreises und die Ausrichtung von Förder- und Anerkennungspreisen für kulturelles Schaffen vom 11. Februar 1999 wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Kulturförderungsgesetz in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 21. Juni 2010 (SRB 344) auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt; Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2014 (GRB.2014.19); vom Stadtrat mit Beschluss vom 27. Mai 2014 (SRB.2014.355) auf den 1. Juni 2014 in Kraft gesetzt